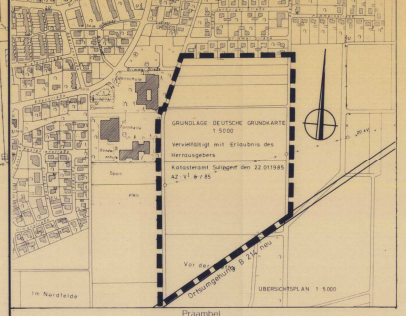

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch **Gesetz** vom **18.02.1986** (BGBl. I S. **265**), ~~und der §§ 1ff. und 41 ff. der Baunutzungsverordnung vom 26.1.1962 (BGBl. I S. 29), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I)~~ ~~und § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1970 (BGBl. I S. 781), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I)~~ ~~in Verbindung mit~~ § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) ~~in der Fassung~~ vom 22.06.1982 (BGBl. I S. 627), zuletzt geändert durch **Gesetz** vom **10.05.1986** (BGBl. I S. **140**) hat der Rat der ~~Gemeinde~~ **Stadt Sulingen** am **11.12.1986** diesen Bebauungsplan Nr. **37** ~~der Änderung dieses Bebauungsplans Nr. ... bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden rechtlichen Festsetzungen~~ ~~sowie den nachstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung~~ als Satzung beschlossen.

Sulingen den 12.12.1986

gez. König
Bürgermeister

Siegel

gez. Kneuf
Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am **05.06.1983** die Aufstellung ~~der Änderung~~ des Bebauungsplanes Nr. **37** beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am **15.11.1985** ortsüblich bekanntgemacht.

Sulingen den 12.12.1986

gez. Kneuf
Stadtdirektor

Verfahrensvermerke:

Kartengrundlage: Flurkartenwerk

Erlaßbehörde: Vermessungsamt zu Sulingen
erfaßt durch das Katasteramt Sulingen am 22.01.1985 AZ V1 6/85

Der Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtbaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Stand vom 28.12.1984.
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Der neu zu bildende Grenzpunkt läßt sich innerhalb in der Örtlichkeit eindeutig

Katasteramt Sulingen den 08.12.1986

gez. Wieting
Verm. Oberrat

Der Entwurf ~~der Änderung~~ des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Stadt Sulingen - Bauamt

Sulingen den 18.06.1986

(Architekt)

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am **11.05.1986** dem Entwurf ~~der Änderung~~ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am **15.06.1986** ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf ~~der Änderung~~ des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom **01.10.1986** bis **03.11.1986** gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Sulingen den 12.12.1986

gez. Kneuf
Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am **11.12.1986** den geänderten Entwurf ~~der Änderung~~ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Den Betroffenen im Sinne von § 2 a Abs. 6 BBauG wurde vom **14.11.1986** Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum **24.11.1986** gegeben.

Sulingen den 12.12.1986

gez. Kneuf
Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am **11.12.1986** als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Sulingen den 12.12.1986

gez. Kneuf
Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde **LANDKREIS DIEPHOLZ**
~~DH XVII-61.72~~
~~AZ 22-11/87)~~ vom heutigen Tage unter Auflagen ~~und Maßgaben~~ gemäß § 11 m Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt. Entweder ~~genehmigt~~
~~Der Bebauungsplan ist mit Verfügung vom ... gemäß § 6 Abs. 4 BBauG unter Auflagen und Maßgaben genehmigt.~~

DIEPHOLZ den 02. März 1987

(Siegel)

Genehmigungsbehörde:
LANDKREIS DIEPHOLZ
Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
gez. Hillen

Der Rat der Gemeinde hat den in der Genehmigungsverfügung vom ... / Az ... aufgeführten Auflagen/ Maßgaben in seiner Sitzung am ... beigetreten.
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/ Maßgaben vom ... bis ... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekanntgemacht. AUFLAGEN REDAKTIONELLER ART, (ERFÜLLUNG BEDARF KEINES RATSBESCHLUSSES) SIND NACHGETRAGEN WORDEN.

den

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am **25. 03. 1987** im Amtsblatt Nr. **9** für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am **25. 03. 1987** rechtsverbindlich geworden.

Sulingen den 31. 03. 1987

gez. Kneuf
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

den

1) Entgegenhalten den ersten Stand einsetzen
2) Streichen am Bebauungsplan ohne rechte Randschraffur / den der Genehmigung
3) Rechte Randschraffur streichen
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde
5) Die nochmalige Auslegung nur Zeiten der kürzer Auslegung
6) Nur falls erforderlich

VERKEHRSFLÄCHEN

OFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

W WIRTSCHAFTSWEGE

P OFFENTLICHE PARKFLÄCHE

GRÜNFLÄCHEN

OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
ÜBERBAUBARE / NICHT ÜBERBAUBARE — GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

PARKANLAGE

SPORTPLATZ — SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN SIND ZULÄSSIG

X SPORTPLATZ — SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE BAULICHE ANLAGEN (MIT AUSNAHME VON GEBÄUDEN) SIND ZULÄSSIG

SPIELPLATZ

BAUGRENZEN

BAUGRENZE

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

R REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON STANDORTGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN, WIE EICHE, BUCHE, ESPE, BIRKE, VOGELB USW. (§ 9 (1) NR 25a BBauG)

SONSTIGE PLANZEICHEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAU- UND FREIZUHALTEN SIND
NEBENANLAGEN GEM. § 14 (1) U. (2) BauNVO SOWIE ANLAGEN GEM. § 12 BauNVO SIND NUR MIT ZUSTIMMUNG DES STRASSENBAUAMTES NIENBURG/WESER ALS ZUSTÄNDIGER STRASSENBAULASTTRÄGER ZULÄSSIG

SICHTDREIECKE VON JEGLICHER SICHTBEHINDERUNG OBERHALB 0,80m ÜBER STRASSENOBERKANTE FREIZUHALTEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETS

GRENZEN DER ANSCHLIESSENDEN B-PLÄNE

AUFHEBUNG BESTEHENDER FESTSETZUNGEN

Mit Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 37 der Stadt Sulingen "Sportplatz ostwärts der Hauptschule" gemäß § 12 BBauG werden die Festsetzungen der im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gelegenen Bereiche des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Sulingen "Sportanlagen Hauptschule und Sonderschule" aufgehoben.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Nur im Bereich der überbaubaren Flächen des Flurstückes 1, Flur 6, Gemarkung Lindern, sind Flutlichtmasten zulässig. Bei der Aufstellung von Flutlichtstrahlern sind diese so auszurichten, daß hierdurch für die überbaubaren Flächen der nördlich und westlich des Bebauungsplangebietes gelegenen Wohn- und Kleinsiedlungsgebiete sowie im Fahrbahnbereich der OU der B214 keine größere Lichtstärkenerhöhung als 5 Lux entsteht.
2. Im Bereich der als ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE mit der Zweckbestimmung "SPORTPLATZ" Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" festgesetzten überbaubaren Flächen sind Gebäude mit max. 1 Vollgeschoß zulässig, zugehöriges Wohnen (z.B. Platzwart) ist zulässig.
3. Stationäre Lautsprecheranlagen sind nur im Bereich der östlichen überbaubaren Teilfläche des Flurstückes 1, Flur 6, Gemarkung Lindern zulässig. Die Lautsprecher sind so anzuordnen, daß sie nur zeigerrichtet in östliche bis südöstliche Richtung abstrahlen. Die Lautsprecheranlagen dürfen nur in den Tagesstunden von 5^{00}-22^{00} Uhr genutzt werden. Entstehende Lärmimmissionen aus der Lautsprecheranlage dürfen ein äquivalenten Dauerschallpegel von 55 dB(A) im Bereich des nördlich belegenen Kleinsiedlungsgebietes (Bebauungsplan Nr. 4 "Labbus III") und 50 dB(A) im Bereich des westlich belegenen Reinen Wohngebietes (Bebauungsplan Nr. 10 "Südost III") (jeweils gemessen an der Grenze der nächstgelegenen überbaubaren Fläche in 3,00m Höhe (Traufhöhe) nicht überschreiten.

STADT SULINGEN

Landkreis Diepholz Regierungsbezirk Hannover

BEBAUUNGSPLAN NR 37

"Sportplatz ostwärts der Hauptschule"

M 1:1000

Der Bebauungsplan liegt in der Flurbereinigung Sulingen DH 241